



**ARBEITSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES**

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr. Ghendler & Ruvinskij, Blaubach 32, 50676 Köln

g e g e n

Beklagte

hat die 12. Kammer des Arbeitsgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2025
durch die Richterin am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzende

für Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin 11.450,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] 2025 zu zahlen. .
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die beklagte Partei.
3. Der Streitwert beträgt 11.450,-Euro. .

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen dieses Versäumnisurteil kann von der beklagten Partei **Einspruch** eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen dieses Versäumnisurteil kein Rechtsmittel gegeben.

Der Einspruch muss **innerhalb einer Notfrist* von einer Woche** nach der Zustellung dieses Versäumnisurteils schriftlich oder in elektronischer Form beim Arbeitsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Fax: 0221 7740-240 eingelegt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Arbeitsgerichts erklärt werden. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts erklärt werden. In diesem Fall muss er aber innerhalb der Notfrist* bei dem oben bezeichneten Arbeitsgericht eingehen.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1 grundsätzlich die Pflicht, den Einspruch ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich auf der Internetseite www.justiz.de.

In der Einspruchsschrift oder der Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle - spätestens mit Ablauf der Einspruchsfrist - sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen. Auf Antrag kann die Frist für die Begründung verlängert werden. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die später vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die die Beklagten- seite verzichten kann, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn die Beklagtenseite die Verspätung genügend entschuldigt.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Die Vorsitzende

[REDACTED]

Richterin am Arbeitsgericht